

Vorwurf der Hehlerei

Zeitung berichtet über Beschuldigung als erwiesene Tatsache

„Junger Mann gestand 14 Einbrüche in Büros“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung über die Festnahme eines Einbrechers. Im Zusammenhang mit dieser Festnahme und der Sicherstellung von Diebesgut sei man auch dem Hehler des Festgenommenen auf die Spur gekommen. In dessen Wohnung (der Name der Straße wird genannt) seien zahlreiche Gegenstände zum Vorschein gekommen, die zum Teil aus den 14 Einbrüchen stammten. Überdies stehe der Hehler im Verdacht, an einem Einbruch beteiligt gewesen zu sein. Er befinde sich mittlerweile wieder auf freiem Fuß. Der als Hehler beschuldigte Beschwerdeführer wendet sich gegen den Artikel und ruft den Deutschen Presserat an. Die dort veröffentlichten Vorwürfe seien unbegründet. In dem Artikel werde er vorverurteilt und als tatsächlicher Hehler, der verhaftet sei, dargestellt. Obwohl sein privater Wohnsitz besonderen Schutz genieße, habe die Zeitung die Straße genannt, in der er wohne. Die Verlagsleitung der Zeitung steht auf dem Standpunkt, dass der Beschwerdeführer auch nicht durch die Nennung der Straße zu identifizieren gewesen sei. Insoweit sei die Bezeichnung „Hehler“ nicht zu beanstanden. Besonderen Schutz genieße allenfalls seine – nicht genannte – konkrete Adresse. Die Zeitung beruft sich auf den Polizeibericht, dem die Berichterstattung entsprochen habe. (2002)

Die Beschwerde ist begründet. Sie zieht wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex einen Hinweis an die Zeitung nach sich. In dem Artikel wird über die Festnahme eines Einbrechers berichtet und darüber, dass man auch dem Hehler des Festgenommenen auf die Schliche gekommen ist. Die Straße, in der dieser wohnt, wird genannt. Der Vorwurf der Hehlerei wird damit als erwiesene Tatsache dargestellt. Darin sieht der Presserat einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht, da dieser Tatvorwurf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht erwiesen war. Das ungeprüfte Zitieren des Polizeiberichts, worauf sich die Zeitung beruft, genügt nicht den Anforderungen einer sorgfältigen Recherche. Demgegenüber teilt der Beschwerdeausschuss nicht die Auffassung des der Hehlerei Verdächtigen, er sei durch die Berichterstattung identifizierbar gewesen. Die Angaben zur Person, die in dem Artikel wiedergegeben wurden, reichen für eine Identifizierung nicht aus. Es kann der Zeitung nicht zur Last gelegt werden, dass der Mann durch andere Berichte oder Begleitumstände bereits bekannt war. Da er nicht zu identifizieren war, hat der Artikel auch keinen vor verurteilenden Charakter. (B1–272/02)

Aktenzeichen:B1–272/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis